

Brüssel, den 21. Oktober 2024
(OR. en)

12391/23
COR 3 (bg, da, de, es, fi, fr)

AGRI 469
AGRIFIN 99
AGRIORG 96
AGRILEG 162
DELECT 112

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. Oktober 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2025) 5447 final
Betr.:	Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2429 der Kommission vom 17. August 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für den Sektor Obst und Gemüse, bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und den Bananensektor, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1666/1999 der Kommission und der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 543/2011 und (EU) Nr. 1333/2011 der Kommission (<i>Amtsblatt der Europäischen Union L, 2023/2429, 3. November 2023</i>)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 5447 final.

Anl.: C(2025) 5447 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.7.2025
C(2025) 5447 final

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2429 der Kommission vom 17. August 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für den Sektor Obst und Gemüse, bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und den Bananensektor, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1666/1999 der Kommission und der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 543/2011 und (EU) Nr. 1333/2011 der Kommission

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2023/2429, 3. November 2023)

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2429 der Kommission vom 17. August 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für den Sektor Obst und Gemüse, bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und den Bananensektor, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1666/1999 der Kommission und der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 543/2011 und (EU) Nr. 1333/2011 der Kommission

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2023/2429, 3. November 2023)

Seite 17, Anhang I Teil B Teil 1 Kapitel VI Abschnitt D Buchstabe b:

anstatt: „b) bei Erzeugnissen, die den Regeln der Gleichmäßigkeit nicht unterliegen, durch Angabe des Durchmessers oder des Gewichts der kleinsten Frucht im Packstück, gefolgt von der Angabe ‚und darüber‘ oder einer gleichwertigen Angabe oder gegebenenfalls von der Angabe des Durchmessers oder des Gewichts der größten Frucht im Packstück.“

muss es heißen: „b) bei Erzeugnissen, die den Regeln der Gleichmäßigkeit nicht unterliegen, wahlfrei durch Angabe des Durchmessers oder des Gewichts der kleinsten Frucht im Packstück, gefolgt von der Angabe ‚und darüber‘ oder einer gleichwertigen Angabe oder gegebenenfalls von der Angabe des Durchmessers oder des Gewichts der größten Frucht im Packstück.“

Seite 65, Anhang I Teil B Teil 9 Kapitel IV Abschnitt B Satz 2:

anstatt: „Jede Verkaufspackung (außer bei Einzelportionen) darf zur Erreichung des angegebenen Gewichts eine Rispe mit einem Gewicht von weniger als 75 g enthalten sein, sofern diese alle sonstigen Anforderungen der angegebenen Klasse erfüllt.“

muss es heißen: „Jede Verkaufspackung (außer bei Einzelportionen) darf zur Erreichung des angegebenen Gewichts eine Rispe mit einem Gewicht von weniger als 75 g enthalten, sofern diese alle sonstigen Anforderungen der angegebenen Klasse erfüllt.“

Seite 70, Anhang I Teil B Teil 10 Kapitel IV Abschnitt A Ziffer iii Absatz 1 Satz 1:

anstatt: „Eine Gesamttoleranz von 10 % nach Anzahl oder Gewicht Tomaten/Paradeiser, die weder die Anforderungen der Klasse noch den Mindesteigenschaften entsprechen, ist zulässig.“

muss es heißen: „Eine Gesamttoleranz von 10 % nach Anzahl oder Gewicht Tomaten/Paradeiser, die weder den Anforderungen der Klasse noch den Mindesteigenschaften entsprechen, ist zulässig.“